

kums, und die ständige Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader sowie der Lehrkräfte der betrieblichen Bildungseinrichtungen

- die Unterstützung der Werktätigen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen, während der Aus- und Weiterbildung, die inhaltliche Gestaltung der Qualifizierungsverträge sowie die materielle und moralische Anerkennung guter Leistungen in der Qualifizierung
- die Entfaltung der Initiative im sozialistischen Wettbewerb in der Berufsausbildung, die materielle und moralische Anerkennung der Leistungen der Lehrlinge im sozialistischen Wettbewerb und die Verantwortung der Leiter für die Durchführung einer planmäßigen außerschulischen Arbeit, insbesondere in den Lehrlingswohnheimen
- die Sicherung des Einflusses der Arbeiterklasse auf die sozialistische Erziehung der Schüler durch Patenschaftsbeziehungen sowie durch Unterstützung der Berufs- und Studienberatung
- die lehrplangerechte Durchführung des polytechnischen Unterrichts und die Förderung von Schüलगemeinschaften
- die Feriengestaltung der Kinder, die Unterstützung der Jugendweihe und die Entwicklung der pädagogischen Propaganda
- die Entwicklung der sozialistischen Arbeitskultur und eines vielfältigen kulturell-geistigen Lebens
- die Förderung von Körperkultur, Sport und Touristik.

5. Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Ausarbeitung der Arbeitszeitpläne und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit
- das Verfahren bei der Freistellung der Werktätigen von der Arbeit aus den rechtlich zulässigen Gründen
- die Gewährung des Hausarbeitstages an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder
- die Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs für die einzelnen Beschäftigtengruppen (Urlaubsvereinbarung)
- die Ausarbeitung und Einhaltung der Urlaubspläne
- das Verfahren bei Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs.

6. Die Verwirklichung des Rechts der Werktätigen auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in die Planungs- und Leitungstätigkeit, insbesondere in die Produktionsvorbereitung

— die betriebliche Qualifizierung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Verbesserung der Verkehrserziehung

- die Durchführung der gewerkschaftlichen Kontrollen und die Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- die materielle Anerkennung von Leistungen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes
- den besonderen Schutz der Frauen und Jugendlichen im Arbeitsprozeß
- die Übertragung von Schonarbeit und die Beschäftigung von Rehabilitanden
- die Gestaltung des betrieblichen Systems der Gesunderhaltung der Werktätigen, der Gesundheitserziehung und der Betreuung bei Arbeitsunfähigkeit
- die Sicherung der Rechte der Werktätigen bei Arbeitsunfällen und Auftreten einer Berufskrankheit,

7. Die soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Versorgung der Werktätigen durch die Werkküchen, Werkkantinen, am Arbeitsplatz (insbesondere während der Nachtschicht), durch die betrieblichen Verkaufseinrichtungen sowie über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen
- die Bedingungen für die Inanspruchnahme betrieblicher Erholungseinrichtungen sowie die bevorzugte Versorgung von Schichtarbeitern und anderen Personengruppen mit Ferienplätzen
- die Unterbringung und Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen
- die ständige enge Verbindung zu den Werktätigen, die ihren Ehrendienst bei der Nationalen Volksarmee leisten, und deren Angehörige
- die Unterstützung der Betriebsangehörigen bei der Versorgung mit Wohnraum
- die besondere Unterstützung von älteren Werktätigen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und die Betreuung von Rentnern, die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind
- die günstige Gestaltung des Arbeiterberufsverkehrs, insbesondere für Schichtarbeiter.

8. Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages

Zu diesem Abschnitt gehören u. a. betriebliche Regelungen über

- die Information und Unterstützung der Werktätigen einschließlich der Lehrlinge und Jung-